

Rücktritt: Wiederholungsfall

K kauft bei V einen Neuwagen für € 25.000. Noch vor Übergabe lässt er das Auto bei X für € 2.000 „tunen“ (Spoiler, Motorsteuerung, ...). Nach Zahlung des Kaufpreises und Übergabe und Übereignung des Autos am K bemerkt dieser, dass das vertraglich ausdrücklich vereinbarte „Raucherpaket“ (Zigarettenanzünder und Aschenbecher) nicht eingebaut ist. Er fordert V am 15.5.2023 unter Fristsetzung bis zum 31.5.2023 zum nachträglichen Einbau auf, was dieser noch am 15.5.2023 unter Hinweis auf exorbitante Kosten verweigert.

Am 25.5.2023 erleidet K mit dem Auto, das inzwischen 1.000 km gefahren ist, einen Unfall, den er leicht fahrlässig – aber im Rahmen der Sorgfalt, die er üblicherweise in eigener Sache an den Tag legt – verschuldet. Das Auto wird vollkommen zerstört.

Am 1.6.2023 erklärt K – nach Entlassung aus dem Krankenhaus – gegenüber V den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises sowie Erstattung der € 2.000 für das Tuning, die nunmehr verloren seien. V verlangt im Gegensatz Ersatz für das schuldhaft zerstörte Auto und Ersatz für die bereits gefahrenen 1.000 km.

Wie ist die Rechtslage?

Anm.: Die voraussichtliche Fahrleistung während der gesamten Lebensdauer des Autos beträgt 250.000 km; zum Zeitpunkt des Unfalls hatte das Auto einen Zeitwert von € 20.000.

Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – I

A. Ansprüche des V gegen K

I. Anspruch auf Rückgabe des Autos (§ 346 I BGB)

1. Wirksamer gegenseitiger Vertrag (+)

2. Rücktrittsrecht, §§ 437 Nr. 2, 323 BGB

a) Sachmangel bei Gefahrübergang: Abweichung von subjektiven oder objektiven Anforderungen (§ 434 I BGB): Hier subjektive Anforderung der vereinbarten Beschaffenheit „Raucherpaket“ (§ 434 II 1 Nr. 1 BGB), lag bei Gefahrübergang (= Übergabe, § 446 BGB) nicht vor

b) Erfolglose Fristsetzung zur Nacherfüllung (+)

c) Zudem Verweigerung der Nacherfüllung (§ 475d I Nr. 4 BGB) => Nachfrist entbehrlich

d) Kein Ausschluss des Rücktritts gem. § 323 V 2 BGB: Fehlen einer ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit ist praktisch nie „unerheblich“ i.S.v. § 323 V 2 BGB

3. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)

4. Inhalt des Anspruches: Herausgabe des Autos (Zug um Zug gegen Anspr. d. K)

- Zustand des Autos: Beschädigt oder wie geleistet? (=> Reparaturpflicht des K?)

- Arg. ex § 346 II 1 Nr. 3 BGB => Bei Verschlechterung bzw. Untergang nur Wertersatz, keine Naturalherstellung

- Daher: Nur Herausgabe des Autowracks (s. auch § 346 III 2 BGB)

Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – II

II. Anspruch auf Wertersatz (§ 346 II 1 Nr. 3 BGB)

1. Voraussetzungen des Rücktritts (+)
2. Verschlechterung des empfangenen Gegenstands (+)
3. Umfang des Anspruchs

Wertverlust durch Unfall; nicht: Differenz zum Neuwert, sondern nur Differenz zum Zeitwert im Zeitpunkt des Unfalls (Arg.: Es wäre auch nur der Gebrauchtwagen herauszugeben gewesen; Benutzung wird durch Nutzungsersatz gem. § 346 I BGB kompensiert; § 346 II 1 Nr. 3 Hs. 2 BGB lässt Wertverlust durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme außer Betracht)

4. Aber § 346 III 1 Nr. 3 BGB => Hier gesetzliches Rücktrittsrecht (§ 323 BGB) und Untergang im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt verursacht => Kein Anspruch!
 - A.A. denkbar: Teleologische Reduktion des § 346 III 1 Nr. 3 BGB ab dem Zeitpunkt, in dem K vom Rücktrittsgrund Kenntnis hat => Dann Haftung für jede Sorgfalt und Wertersatzanspruch besteht
 - Begründung: Normzweck ist Schutz des Rücktrittsberechtigten, der mit der Sache so umgehen können soll wie mit seiner eigenen => nicht einschlägig bei Kenntnis vom Rücktrittsgrund
 - Dagegen: Wortlaut § 346 III 1 Nr. 3 ist eindeutig; Wertung der geringeren Schutzwürdigkeit des Käufers wird im Rahmen der §§ 280 ff. (ggf. i.V.m. § 346 IV BGB) berücksichtigt

Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – III

III. Anspruch auf Schadensersatz (§§ 346 IV, 280 I, III, 283 BGB)

1. Anwendbarkeit des § 346 IV BGB

- Dagegen: § 346 IV BGB setzt „Anspruch nach Abs. 1“ voraus => nur für Haftung *nach* Erklärung des Rücktritts (so Teil der Lit. => dann §§ 280, 241 II BGB mit im Wesentlichen identischen Erwägungen; Pflichtverletzung wäre mangelnde Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Interessen des V durch Zerstörung der Sache trotz Kenntnis vom Rücktrittsrecht)
- Aber h.M.: Für Pflichtverletzung (= Nichterfüllung der Rückgewährpflicht) ist es unerheblich, ob der Grund für die Nichtleistung vor oder nach dem Rücktritt eingetreten ist; setzt allerdings voraus, dass Rückgewährpflicht nicht auf Wrack beschränkt ist (oben A.I.4)

2. Pflichtverletzung: Nichterfüllung der Rückgewährpflicht aus § 346 I BGB

3. Unmöglichkeit (+) bei völliger Zerstörung

4. Vertretenmüssen

- Maßstab hängt von Zeitpunkt ab: Sorgfaltspflichten erst ab Kenntnis vom Rücktrittsgrund
- Ab dann genügt einfache Fahrlässigkeit, §§ 280 I 2, 276 BGB

5. Ausschluss des Schadensersatzes analog § 346 III 1 Nr. 3 BGB?

- Dafür: Sonst Leerlaufen des § 346 III 1 Nr. 3 BGB, weil „Wertersatzlücke“ immer durch Schadensersatzanspruch gefüllt würde
- Dagegen aber: § 346 IV BGB greift faktisch ohnehin erst ab Kenntnis vom Rücktrittsgrund => dann ist Privilegierungsgedanke des § 346 III 1 Nr. 3 BGB nicht mehr einschlägig => (-)

6. Ergebnis: Schadensersatz in Höhe des Zeitwerts bei Unfall (€ 20.000)

Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – II

III. Anspruch auf Nutzungsersatz (§ 346 I, II 1 Nr. 1 BGB)

1. Wirksamer Rücktritt (+)

2. Tatsächlich gezogene Nutzungen des K?

- Nutzungen sind Früchte und Gebrauchsvorteile, § 100 BGB
- Hier Gebrauchsvorteile durch Nutzung des Autos

3. Nicht in Natur herausgebbar => Wertersatz (§ 346 II 1 Nr. 1 BGB)

- Nach h.M. kilometeranteilige Berechnung:
 - K ist 1.000 km gefahren; bei einer Gesamtlauflistung von 250.000 km und einem Kaufpreis von € 25.000 entspricht 1 km = 10 ct.
 - 1.000 km entsprechen daher € 100

Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – IV

B. Ansprüche des K gegen V

I. Rückzahlung des Kaufpreises (§ 346 I BGB)

1. Wirksamer gegenseitiger Vertrag (+)
2. Rücktrittsrecht, §§ 437 Nr. 2, 323 BGB (+), s.o.
3. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB) (+)
4. Ergebnis: Rückzahlungsanspruch (+) vorbehaltlich Gegenansprüchen des V gegen K (§§ 348, 320 BGB)

II. Verwendungsersatz (§ 347 II BGB)

1. Ersatz notwendiger Verwendungen gem. § 347 II 1
 - Tuning sind keine zum Erhalt der Sache notwendigen Verwendungen
 - Zudem weder Rückgabe noch Wertersatz oder Ausschluss des Wertersatzes gem. § 346 III 1 Nrn. 1, 2 BGB
2. Ersatz sonstiger Verwendungen gem. § 347 II 2 BGB
 - Keine Bereicherung des V, da Auto zerstört

Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – V

III. Aufwendungsersatz (§§ 437 Nr. 3, 284 BGB)

1. Bestehen eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung (§§ 437 Nr. 3, 281 BGB)

(Anm.: Nimmt man an, dass der Nachbesserungsanspruch an § 275 II BGB scheitert, wäre die Anspruchsgrundlage §§ 437 Nr. 3, 283, 284 BGB)

- a) Wirksamer Kaufvertrag (+)
- b) Pflichtverletzung: Sachmangel bei Gefahrübergang (+)
- c) Fristsetzung entbehrlich (s.o.)
- d) Vertretenmüssen:
 - Bezugspunkt sehr str.
 - aa) Anfänglicher Mangel (Fehlen des Raucherpakets):
 - Nicht schuldhaft verursacht
 - Kenntnis/fahrlässige Unkenntnis vom Mangel (§ 311a II 2 BGB analog)? Grundsätzlich keine Untersuchungspflicht des Händlers => (-) (a.A. vertretbar)
 - bb) Nicht-Nacherfüllung:
 - Wenn Voraussetzungen des § 439 IV 2 BGB (oder § 275 II BGB) vorliegen, ist der Nacherfüllungsanspruch ausgeschlossen bzw. einredebehaftet => Nichterfüllung ist nicht sorgfaltswidrig

5. Ergebnis: Kein Schadensersatzanspruch => kein Aufwendungsersatz (a.A. vertretbar)

Rücktritt: Lösung zum Wiederholungsfall – VI

C. Gesamtergebnis:

- K kann von V Zahlung von € 25.000 verlangen (Rückzahlung des Kaufpreises)
- V kann von K Zahlung € 20.000 (Schadensersatz) und € 100 (Nutzungersatz) sowie Herausgabe des Wracks verlangen. Ein etwaiger Restwert des Wracks mindert seinen Schaden
- Beide können die Aufrechnung erklären => per Saldo schuldet V dem K € 4.900 (zzgl. Restwert des Wracks) Zug um Zug gegen Herausgabe des Wracks.